



**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**

Dienstszitz Bonn

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

☎ (02 28)

Datum

3 00 - 52 82

3. August 2000

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

S 28/S32/38.59.10-02/84 Vm 00

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 20/2000
Sachgebiet 07.3: Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung;
Arbeitsstellen an Straßen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.)

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Für den Straßenverkehr und die
Verkehrspolizei zuständige
Oberste Landesbehörden

nachrichtlich:

DEGES

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

**Hinweise zur Sicherung von Messfahrzeugen für die Zustandserfassung und –be-
wertung auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit mehreren Fahrstreifen pro
Richtung**

- 1. Mein Schreiben vom 27. Februar 1998 – StV 12/StB 13/38.59.10-02/198 BAST 97 –**
- 2. Mein Schreiben vom 2. November 1999 – S 32/S 28/38.59.10-02/198 BAST 97 II -**



Öffentliche Verkehrsmittel

Busse: 623, 370

Bahn: 66

Haltestelle: Robert-Schuman-Platz



Besucherparkplätze und

Anlieferungen nur über

Heinrich-von-Stephan-Straße

Fernruf: (02 28) 3 00-0

Telex: 385 700 brmd

Telefax: (02 28) 3 00-34 28

(02 28) 3 00-34 29

Überweisungen an
Kto-Nr. 3800 1060

Kto-Nr. 11900-505

Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)

Im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei zuständigen Obersten Landesbehörden gebe ich die „Hinweise zur Sicherung von Messfahrzeugen für die Zustandserfassung und –bewertung auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit mehreren Fahrstreifen pro Richtung (HSM 2000)“ bekannt.

Die HSM 2000 wurden von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) sowie in Abstimmung mit Ihnen aufgestellt.

Soweit die in den Hinweisen enthaltenen Regelungen straßenbauliche Belange der Bundesfernstraßen betreffen, bitte ich die Obersten Straßenbaubehörden entsprechend den Hinweisen zu verfahren.

Im Auftrag

Stolle



Beglaubigt:

Eselar

Angestellte



Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen

**Hinweise zur Sicherung von Messfahrzeugen
für die Zustandserfassung und -bewertung
auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen
mit mehreren Fahrstreifen pro Richtung**

HSM 2000

Aufgestellt von der Bundesanstalt für Straßenwesen

Inhalt

1	Zweck.....	3
2	Genehmigungen.....	3
3	Messverfahren/Messfahrzeuge.....	5
4	Regelungen zur Sicherung von Messfahrzeugen.....	5
4.1	Ausstattung der Messfahrzeuge und Anhänger.....	5
4.1.1	Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30 710.....	5
4.1.2	Warneinrichtung.....	6
4.1.3	Zusatzausstattung.....	6
4.2	Sicherung der Messfahrten.....	6
4.2.1	Messungen auf dem rechten Fahrstreifen.....	6
4.2.2	Messungen auf dem linken Fahrstreifen.....	6
4.2.3	Messungen auf dem mittleren Fahrstreifen (Fahrbahnen mit 3 Fahrstreifen).....	6
4.2.4	Messungen auf Fahrbahnen mit mehr als 3 Fahrstreifen.....	7
4.3	Weitere Hinweise:.....	7

1 Zweck

Diese Hinweise regeln die Sicherung von Messfahrzeugen im Rahmen der Zustandserfassung und -bewertung auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit mehreren Fahrstreifen pro Richtung.

Die enthaltenen Vorgaben sind Ausschreibungs- bzw. Vertragsbestandteil. Sie dienen als Grundlage zur Erstellung der Angebote.

2 Genehmigungen

Jede von der üblichen Nutzung abweichende Benutzung des öffentlichen Straßenraums bedarf einer verkehrsrechtlichen Genehmigung oder Erlaubnis, das Aufstellen von Verkehrszeichen der verkehrsrechtlichen Anordnung (s. Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1995 (RSA), Teil A, Nr. 1.3). Das gilt auch für Fahrten mit Messfahrzeugen, die als bewegliche Arbeitsstellen den "Arbeitsstellen von kürzerer Dauer" zugeordnet werden (s. RSA, Teil A, Nr. 1.1). Für die geplanten Messfahrten auf Bundesautobahnen sind somit die RSA, Teil D, Nr. 3 sinngemäß anzuwenden.

Messfahrten zur Zustandserfassung und -bewertung dienen der Vorbereitung zur Durchführung von Straßenbauarbeiten und sind diesen in rechtlicher Hinsicht somit zuzuordnen. Damit sind gemäß § 45 Abs. 2 StVO die Straßenbaubehörden für die verkehrsrechtliche Anordnung zuständig. Deren Anordnung steht jedoch unter dem Vorbehalt anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden. Es ist davon auszugehen, dass für die Messungen grundsätzlich die Zustimmung der obersten Straßenbaubehörden der Länder erlangt wird. Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind dann mit den zuständigen Autobahn- oder Straßenmeistereien rechtzeitig abzustimmen. Die örtlich zuständige Polizeidienststelle sollte rechtzeitig vor der Durchführung der Messung unterrichtet werden.

In Anbetracht der mit der normalen Verkehrsgeschwindigkeit erfolgenden Messfahrten (s. Kap. 3) können sich die Sicherungsmaßnahmen im allgemeinen auf eine besondere Kennzeichnung der Messfahrzeuge beschränken (s. Kap. 4). Die Belange

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind bei den Messfahrten stets gebührend zu berücksichtigen.

Die Messfahrzeuge können wegen der Zuordnung ihres Einsatzzweckes zum Sachbereich der Straßenbauarbeiten und der bestehenden Sicherheitskennzeichnung die in § 35 Abs. 6 StVO enthaltenen besonderen Rechte in Anspruch nehmen: Sie dürfen somit auch auf dem Seitenstreifen der Autobahn fahren und halten sowie sonstige Verkehrsflächen benutzen, deren Befahren nicht zulässig ist. Auch zu Zeiten, in denen das Befahren verboten ist, dürfen die Messungen durchgeführt werden (Sonntagsfahrverbot, Ferienreisefahrverbote). Von diesen Rechten darf jedoch nur Gebrauch gemacht werden, soweit dies tatsächlich erforderlich ist.

Ausnahmegenehmigungen sind nötig:

- nach § 46 Abs. 2 StVO
 - bei Überbreite des Fahrzeuges - auch wenn diese durch die Messeinrichtungen verursacht wird - von den Vorschriften des § 18 Abs. 1 Satz 1 StVO (beim Befahren von Autobahnen und Krafftahrstraßen) und des § 22 Abs. 2 Satz 1 StVO (beim Befahren anderer Straßen),
 - für das Betreten von Autobahnen oder Krafftahrstraßen (§ 18 Abs. 9 StVO) soweit erforderlich.
- nach § 70 StVZO
 - bei Überbreite des Fahrzeuges, auch wenn diese durch die Messeinrichtung verursacht wird, von den Vorschriften des § 32 (1).

Die Ausnahmegenehmigung erteilt die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Stelle.

Diese Ausnahmegenehmigung

- darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden,
- ist nur für angeordnete Messfahrten gültig,
- kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sein.

3 Messverfahren/Messfahrzeuge

Die Erfassung des Straßenzustandes erfolgt auf allen Fahrstreifen mit schnellfahrenden Messfahrzeugen. Die Geschwindigkeit der Messfahrten wird mit etwa 60 bis 80 km/h vorausgesetzt (überschreitet jedoch in der Regel nicht 120 km/h). Bei Messungen auf dem linken Fahrstreifen beträgt die Geschwindigkeit - abgesehen von verkehrsbedingt angepasstem Fahren - mindestens 80 km/h; die für das jeweilige Messfahrzeug geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Bei den Messfahrzeugen handelt es sich um Pkw oder Lkw (z. T. mit Anhänger), die mit besonderen Vorrichtungen zur Erfassung des Straßenzustandes ausgestattet sind.

Die an den Fahrzeugen montierten Erfassungsvorrichtungen können über die maximal zulässige Karosseriebreite hinausragen. Die Erfassungseinrichtungen dürfen die Fahrstreifenbreite nicht überschreiten. Messsystembedingt kommt es bei Griffigkeitsmessungen zur Annäherung der rechten Rollspur des erfassten Fahrstreifens mit Wasser. Die Messfahrzeuge sind mit Sicherheitsausstattungen gemäß Kap. 4, Abschnitt 1 zu versehen.

4 Regelungen zur Sicherung von Messfahrzeugen

Hinsichtlich der Regelpläne zur Durchführung der Messfahrten wird auf den Anhang verwiesen.

4.1 Ausstattung der Messfahrzeuge und Anhänger

Messfahrzeuge sind gemäß 4.1.1 bis 4.1.3 auszustatten. Ein Messanhänger ist gemäß 4.1.1 und 4.1.3, dessen Zugfahrzeug gemäß 4.1.1 und 4.1.2 auszustatten.

4.1.1 Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30 710

Weiß-rot-weiße Sicherheitskennzeichnung an Front- und Heckecken mit einer Mindestbreite von 141 mm und jeweils einer Gesamtlänge von 1128 mm (8 x 141 mm). Ausführung in retroreflektierend Weiß und Rot, Folie Bauart Typ 2 nach DIN 67 520, Teil 2.

Alle messsystembedingten überstehenden Teile sind in gleicher Weise zu kennzeichnen.

4.1.2 Warneinrichtung

Zwei Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVZO).

4.1.3 Zusatzausstattung

Kleiner gelber Blinkpfeil gemäß RSA, Bild A-6, Höhe der Unterkante mindestens 1,60 m, auf dem Messfahrzeug oder an dessen Rückfront
Zeichen 222, Größe 2 nach Verkehrszeichenkatalog, in Standardstellungen fixierbar, Höhe der Unterkante mindestens 0,6 m, an der Rückfront des Messfahrzeugs.

4.2 Sicherung der Messfahrten

Begleitfahrzeuge zur Absicherung sind wie Messfahrzeuge auszustatten.

Der Abstand eines Begleitfahrzeuges zum Messfahrzeug soll in der Regel 70 – 100 m betragen.

4.2.1 Messungen auf dem rechten Fahrstreifen

Unabhängig von der Anzahl der Fahrstreifen der Fahrbahn ist bei Messungen auf dem rechten Fahrstreifen kein Begleitfahrzeug erforderlich. Der Blinkpfeil des Messfahrzeuges und Zeichen 222 zeigen nach links.

4.2.2 Messungen auf dem linken Fahrstreifen

Ebenfalls unabhängig von der Anzahl der Fahrstreifen der Fahrbahn wird bei Messungen auf dem linken Fahrstreifen kein Begleitfahrzeug eingesetzt. Der Blinkpfeil des Messfahrzeuges und Zeichen 222 zeigen nach rechts.

4.2.3 Messungen auf dem mittleren Fahrstreifen (Fahrbahnen mit 3 Fahrstreifen)

Messungen auf dem mittleren von drei Fahrstreifen dürfen nur unter gleichzeitiger Sperrung des rechten Fahrstreifens durchgeführt werden. Die Sperrung und Absicherung hat durch ein Begleitfahrzeug zu erfolgen. Die Blinkpfeile der beiden Fahrzeuge und die Zeichen 222 zeigen jeweils nach links.

4.2.4 Messungen auf Fahrbahnen mit mehr als 3 Fahrstreifen

4.2.4.1 Messungen auf dem 2. Fahrstreifen

Messungen auf dem zweiten von vier Fahrstreifen dürfen nur unter gleichzeitiger Sperrung des rechten Fahrstreifens durchgeführt werden. Die Sperrung und Absicherung hat durch ein Begleitfahrzeug zu erfolgen. Die Blinkpfeile der beiden Fahrzeuge und die Zeichen 222 zeigen jeweils nach links.

4.2.4.2 Messungen auf dem 3. Fahrstreifen

Messungen auf dem dritten von vier Fahrstreifen dürfen nur unter gleichzeitiger Sperrung des linken Fahrstreifens durchgeführt werden. Die Sperrung und Absicherung hat durch ein Begleitfahrzeug zu erfolgen. Die Blinkpfeile der beiden Fahrzeuge und die Zeichen 222 zeigen nach rechts.

4.3 Weitere Hinweise

- Bei Sichtbeeinträchtigungen durch Nebel, Regen oder Schneefall (Sichtweiten unter 250 m) oder bei Dunkelheit dürfen Messungen nicht durchgeführt werden. Sie sollen außerdem dann nicht durchgeführt werden, wenn durch sie die Gefahr der Stauverursachung entsteht (z.B. auf stark belasteten Autobahnabschnitten während der Verkehrsspitzenzeiten).
- Aus Gründen der Kostenreduzierung kann das Begleitfahrzeug ebenfalls ein Messfahrzeug sein.
- Falls mehrere Fahrzeuge zur Aufnahme der einzelnen Zustandsmerkmale erforderlich sind, haben zur Minimierung des Gefahrenpotentials die Fahrzeuge in Kolonne zu fahren.
- Bei schwierigen Strecken-/Verkehrsverhältnissen (z. B. schwierige Topographie) kann im Bedarfsfall, sofern keine anderen geeigneten zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung stehen, der Einsatz von Polizeifahrzeugen vorgesehen werden.

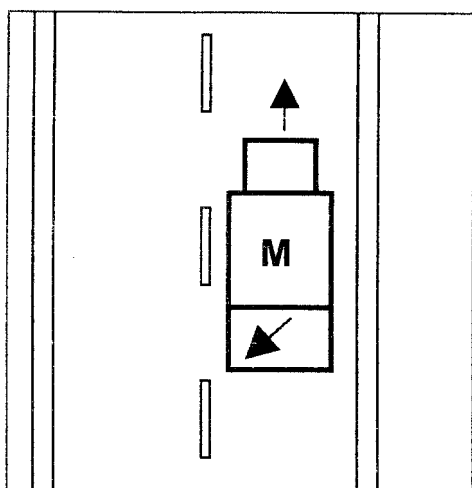
Anhang

Darstellung der Sicherungssituationen

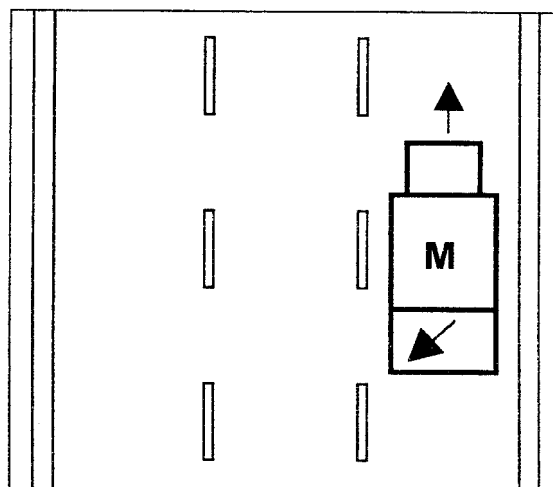
(M = Messfahrzeug, S = Sicherungsfahrzeug)

Zu 4.2.1: Messungen auf dem rechten Fahrstreifen

Fahrbahnen mit zwei Fahrstreifen:

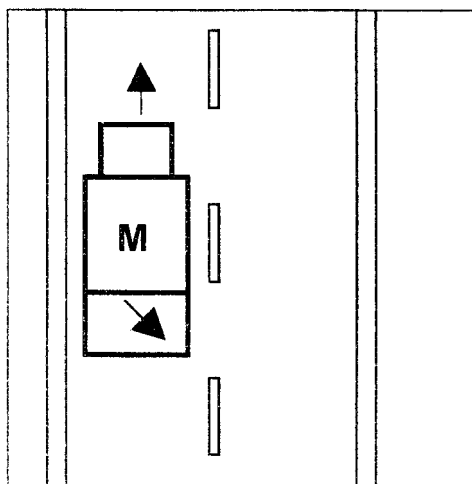


Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen:

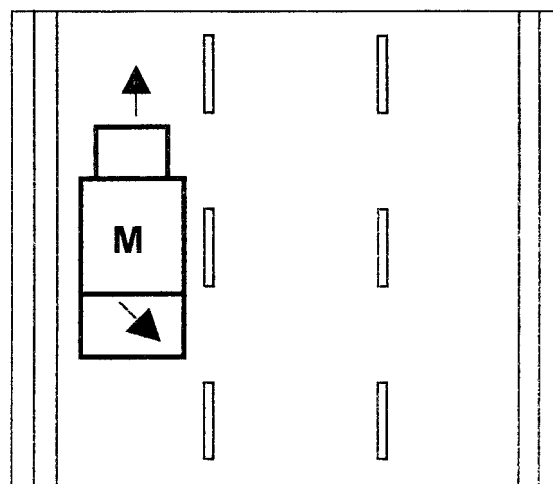


Zu 4.2.2: Messungen auf dem linken Fahrstreifen

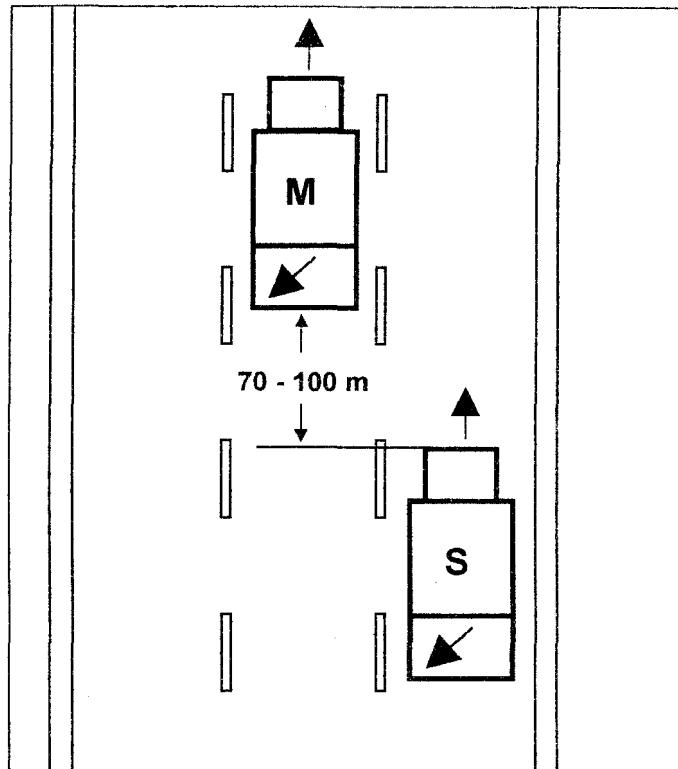
Fahrbahnen mit zwei Fahrstreifen:



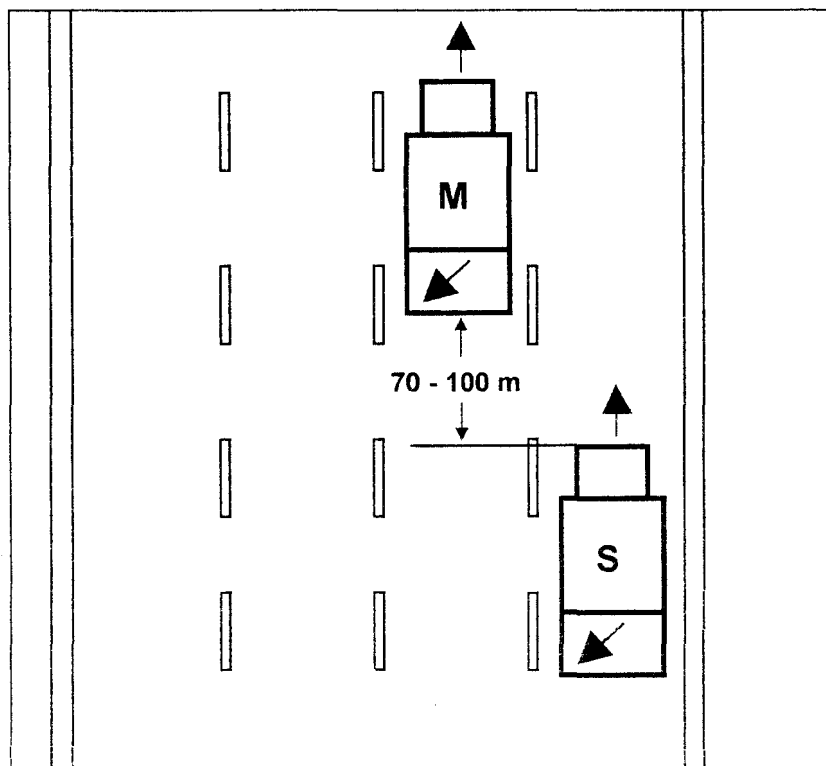
Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen:



**zu 4.2.3: Messungen auf dem mittleren Fahrstreifen
(Fahrbahnen mit drei Fahrstreifen)**



**zu 4.2.4.1: Messungen auf dem zweiten Fahrstreifen
(Fahrbahnen mit mehr als drei Fahrstreifen)**



zu 4.2.4.2: Messungen auf dem dritten Fahrstreifen
Fahrbahnen mit mehr als drei Fahrstreifen

